

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meier-Kopp Gruppe – Bezugsbedingungen

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für sämtliche Lieferaufträge der Gesellschaften der Meier-Kopp Gruppe, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

1. Geltung der Bezugsbedingungen

- 1.1 Mit der Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit den nachstehenden Bezugsbedingungen einverstanden. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Besteller und Lieferant. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind für den Besteller nur verbindlich, sofern sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Diese Bezugsbedingungen gelten auch dann uneingeschränkt, wenn die Auftragsbestätigung des Lieferanten anderslautende Bedingungen enthält. Sie finden Anwendungen auf sämtliche Aufträge aller Gesellschaften der Meier-Kopp Gruppe sowie deren Geschäftsstellen und gelten bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

2. Liefertermin

- 2.1 Massgebend ist der in der Bestellung festgelegte Liefertermin. Erscheint dem Lieferanten dessen Einhaltung nicht möglich, hat er den Besteller unverzüglich darüber zu informieren und in der Auftragsbestätigung den nächstmöglichen Liefertermin anzugeben. In diesem Fall behält sich der Besteller das Recht vor, die Bestellung zu annullieren.
- 2.2 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Erfolgt die Lieferung nicht frist- oder termingerecht, gerät der Lieferant ohne vorgängige Mahnung in Verzug. Bei Terminüberschreitung haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Schäden, einschliesslich Folgeschäden.
- 2.3 Wird die Leistung infolge Lieferverzugs für den Besteller nutzlos, ist dieser berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder ohne Fristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

3. Quantität und Qualität

- 3.1 Für die Vergütung der Leistungen des Lieferanten sind ausschliesslich die vom Besteller geprüften und akzeptierten gelieferten Quantitäten und Qualitäten massgebend. Bei Lieferung nicht bestellungskonformer, mangelhafter oder defekter Ware ist der Besteller berechtigt, entweder die Abnahme zu verweigern und Ersatzlieferung zu verlangen oder bei Annahme eine dem Minderwert entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Ware bzw. Material in einwandfreier Qualität (erste Qualität) zu liefern bzw. zu verwenden.

4. Gewährleistung, Haftung und Schadloshaltung

- 4.1 Der Lieferant leistet für die gelieferte Ware Gewähr im gleichen Umfang und für die gleiche Dauer, wie der Besteller gegenüber seinen Kunden gewährleistungspflichtig ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme des Werkes durch den Kunden des Bestellers.
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist jederzeit zu rügen.
- 4.3 Behebt der Lieferant einen gerügten Mangel nicht innert angemessener Frist, spätestens jedoch innert 10 Arbeitstagen ab schriftlicher Mängelanzeige, ist der Besteller berechtigt, die Mängelbehebung auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 4.4 Der Lieferant haftet unbeschränkt vertraglichen und ausservertraglichen Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Haftung umfasst ausdrücklich auch Folgeschäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Rückruf- und Austauschkosten, Aus- und Einbaukosten, Prüf- und Expertisekosten, Administrativaufwand sowie Ansprüche von Dritten oder Drittabnehmern.
- 4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller sowie dessen Organe, Mitarbeitende, Hilfspersonen, Kunden und verbundene

Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten geltend gemacht werden.

Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Gewährleistung, Verzug, Vertragsverletzung, Produkthaftung, Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Pflichtverletzungen.

Die Freistellung umfasst sämtliche direkten und indirekten Kosten der Anspruchsabwehr, einschliesslich Anwalts-, Gerichts-, Gutachter-, Vergleichs-, Rückruf- sowie interner Bearbeitungskosten.

- 4.6 Eine Haftungsbegrenzung dem Grunde oder der Höhe nach ist ausgeschlossen. Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

- 4.7 Ansprüche aus dieser Bestimmung verjähren frühestens 10 Jahre nach Lieferung bzw. Leistungserbringung oder, sofern später, 10 Jahre nach Kenntnis des Schadens.

5. Garantie

Der Lieferant übernimmt zusätzlich eine selbstständige, verschuldensunabhängige Garantie dafür,

- dass die gelieferten Produkte und Leistungen sämtlichen vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen,
- frei von Sach- und Rechtsmängeln sind,
- sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften entsprechen,
- sowie für den vorgesehenen und üblichen Verwendungszweck geeignet sind.

Diese Garantie gilt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten und besteht neben gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Der Lieferant verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf den Einwand fehlenden Verschuldens.

6. Versicherungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer sowie für mindestens 10 Jahre danach eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis zu unterhalten und dem Besteller auf Verlangen jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

7. Transport

Der Lieferant haftet für eine sachgemässe Verpackung sowie für die einwandfreie Ablieferung der Ware. Der Transport erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten, auch bei unfrankierter Lieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Spedition auf dem kostengünstigsten Weg zu erfolgen.

8. Warenrücksendung

Der Besteller ist berechtigt, Ware infolge Umdispositionen oder ähnlicher Gründe an den Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant verpflichtet sich, sofern keine Verrechnung mit offenen Forderungen möglich ist, den Gutschriftbetrag unaufgefordert an den Besteller zurückzuerstatten.

9. Normen und gesetzliche Vorschriften

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Produkte allen behördlichen Genehmigungsanforderungen sowie den jeweils gültigen Normen, Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere hinsichtlich technischer Ausführung, Produktsicherheit sowie Arbeits- und Betriebssicherheit.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant ist der Sitz des Bestellers. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen des Bestellers betragen 30 Tage netto. Abweichende Konditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Sämtliche den Zahlungsverkehr betreffende Korrespondenz, auch für Filialbetriebe, ist an das info@meier-kopp-gruppe.ch zu richten.

Ort, Datum: _____

Vorname, Name: _____

Firmenname/-stempel: _____